

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2019.52 vom 27. September 2019

BS Appellationsgericht, 2019-09-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2019.52

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2019.52 du 27 septembre 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2019.52 del 27 settembre 2019

Erwägungen

E. 1

1.1 Entscheide der unteren Aufsichtsbehörde können innert 10 Tagen nach der Eröffnung an die obere Aufsichtsbehörde weitergezogen werden (Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG, SR 281.1]). Wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung kann gegen eine untere Aufsichtsbehörde jederzeit bei der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde Beschwerde geführt werden (Art. 18 Abs. 2 SchKG). Als solche amtiert das Dreiergericht des Appellationsgerichts (§ 5 Abs. 3 des Gesetzes betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [EGSchKG, SG 230.100] in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Ziff. 13 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

1.2 Das Verfahren richtet sich nach Art. 20a SchKG. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) sinngemäss (§ 5 Abs. 4 EGSchKG), insbesondere die Bestimmungen von Art. 319 ff. ZPO über das Beschwerdeverfahren (AGE BEZ.2018.22 vom 27. Juni 2018 E. 1.2).

1.3 Mit der Beschwerde an die obere Aufsichtsbehörde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO; AGE BEZ.2015.72 vom 22. Januar 2016 E. 1.3).

E. 2

2.1 Aus Art. 321 Abs. 1 ZPO ergibt sich, dass die Beschwerde eine Begründung enthalten muss (AGE BEZ.2019.42 vom 2. August 2019 E. 2). In der Beschwerdebegründung ist darzulegen, auf welchen Beschwerdegrund sich der Beschwerdeführer beruft und an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leiden soll. Der Beschwerdeführer muss erklären, weshalb der vorinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten aus seiner Sicht unrichtig ist, und es wird vorausgesetzt, dass er sich mit der Begründung des angefochtenen Entscheids auseinandersetzt. Auch wenn bei einer rechtsunkundigen Person an die Begründungspflicht praxisgemäss keine allzu strengen Anforderungen gestellt werden, so muss doch auch ein juristischer Laie zumindest sinngemäss sagen, weshalb er den angefochtenen Entscheid für fehlerhaft hält und inwieweit dieser geändert oder aufgehoben werden soll (AGE BEZ.2019.42 vom 2. August 2019 E. 2, BEZ.2019.3 vom 22. März 2019 E. 3.1, BEZ.2018.29 vom 2. August 2018 E. 2.1).

2.2 Aufgrund der Begründung des angefochtenen Entscheids ist davon auszugehen, dass die Präsidentin der unteren Aufsichtsbehörde die Beschwerde vom 4. Juli 2019 nur insoweit als Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen verstanden hat, als der Beschwerdeführer beantragt hat, der Vorsteher sei aufzufordern, ihm umgehend, spätestens bis zu 10. Juli

2019, eine Betreuungsauskunft ohne Einträge zuzustellen. Dieses Verständnis ist korrekt. In der Beschwerde an die untere Aufsichtsbehörde behauptete der Beschwerdeführer, er beabsichtige in Kürze eine andere Wohnung zu beziehen, und machte geltend, die Betreuungsauskunft sei wegen der aktuellen Wohnungsangelegenheit umgehend auszustellen. Dass die Beantwortung bzw. Erbringung der in der Beschwerde erwähnten Fragen bzw. Nachweise dringlich sein sollte, behauptete er nicht und erscheint auch ausgeschlossen. Die Präsidentin der unteren Aufsichtsbehörde hat zutreffend erwogen, dass sie gemäss § 5 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 261 Abs. 1 ZPO die notwendigen vorsorglichen Massnahmen trifft, wenn die gesuchstellende Partei glaubhaft macht, dass ein ihr zustehender Anspruch verletzt ist oder eine Verletzung zu befürchten ist und ihr aus der Verletzung ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil droht (angefochtener Entscheid, E. 1). Die Präsidentin der unteren Aufsichtsbehörde stellte mit eingehender Begründung fest, es sei nicht ersichtlich, dass eine Verletzung eines Anspruchs des Beschwerdeführers vorliege oder drohe, weshalb das Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen abzuweisen sei (angefochtener Entscheid, E. 3). Der Beschwerdeführer setzt sich in der Beschwerde an die obere Aufsichtsbehörde mit diesen Erwägungen überhaupt nicht auseinander und legt nicht ansatzweise dar, weshalb der angefochtene Entscheid unrichtig sein könnte. Damit fehlt seiner Beschwerde betreffend die Abweisung des Gesuchs um Erlass vorsorglicher Massnahmen eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Begründung. Insoweit ist deshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten. Im Übrigen wäre sie abzuweisen. Zur Begründung kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Präsidentin der unteren Aufsichtsbehörde verwiesen werden (vgl. angefochtener Entscheid, E. 3).

2.3Soweit der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde an die obere Aufsichtsbehörde beanstandet, dass weder das Betreibungsamt noch die untere Aufsichtsbehörde die gestellten Fragen beantwortet und die verlangten Nachweise erbracht hätten, kann darauf als Beschwerde wegen Rechtsverweigerung oder ■verzögerung (vgl. Art. 18 Abs. 2 SchKG eingetreten werden. In der Sache ist die Beschwerde insoweit aber offensichtlich unbegründet. Wie vorstehend festgestellt (E. 2.2) betrifft der angefochtene Entscheid nur den Antrag auf Zustellung einer Betreuungsauskunft ohne Einträge. Die in der Beschwerde an die untere Aufsichtsbehörde erwähnten Fragen bzw. Nachweise sind nicht Gegenstand dieses Entscheids. Vielmehr stellte die Präsidentin der unteren Aufsichtsbehörde die Beschwerde vom 4. Juli 2019 am 9. Juli 2019 dem Betreibungsamt zur Vernehmlassung zu (angefochtener Entscheid, Entscheiddispositiv Ziff. 1). Am 12. Juli 2019 reichte der Vorsteher eine Vernehmlassung ein (bei den Vorakten). Unter diesen Umständen ist es in keiner Art und Weise zu beanstanden, dass die untere Aufsichtsbehörde noch nicht über die Beschwerde vom 4. Juli 2019 und damit auch noch nicht über den Antrag des Beschwerdeführers auf Beantwortung von Fragen bzw. Erbringung von Nachweisen entschieden hat.

2.4Die übrigen Ausführungen in der Beschwerde sind wirt und unverständlich und stehen teilweise in keinem erkennbaren Zusammenhang mit dem Gegenstand der vorliegenden Beschwerde. Darauf ist nicht weiter einzugehen.

E. 3

Das Verfahren vor der oberen Aufsichtsbehörde ist grundsätzlich kostenlos (vgl. Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.